



# AMTSBLATT

## DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE

Nr. 10	Greifswald, den 31. Oktober 1994	1994
--------	----------------------------------	------

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen</b>		<b>D. Freie Stellen</b>	155
Nr. 1) Vokationsordnung vom 5. März 1994 und Durchführungsbestimmung zur Vokationsordnung	151	<b>E. Weitere Hinweise</b>	155
Nr. 2) Bildung einer Arbeitsgruppe „Konfirmation“	152	Nr. 4) Telefonseelsorge Vorpommern	155
Nr. 3) Beistand ist nötig, nicht Widerstand - Thesen zum „Kirchenasyl“	153	Nr. 5) Pfarrstellenbesetzung Paris	155
<b>B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen</b>	154	Nr. 6) Auslandsdienst in der Ev. Synode in Großbritannien	155
<b>C. Personalnachrichten</b>	154	<b>F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst</b>	155
		Nr. 7) Stellungnahme zu Konfirmation und Jugendweihe	156
		Nr. 8) Wort zum Männersonntag 1994	157

## A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

### Nr. 1) Vokationsordnung vom 5.3.1994 und Durchführungsbestimmung zur Vokationsordnung vom 21.6.1994

Konsistorium  
S 30802 - d) 39/94

Greifswald, den 20.9.1994

Zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche wurde am 5.3.1994 eine Vokationsordnung vereinbart, die die Kriterien zur Erteilung einer Vokation für evangelischen Religionsunterricht beinhaltet. Für den Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche gilt dazu die Durchführungsbestimmung zur Vokationsordnung vom 5.3.1994 vom 21. Juni 1994.

Harder  
Konsistorialpräsident

Pommersche Evangelische Kirche  
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

#### VOKATIONS - ORDNUNG

##### § 1

(1) Evangelischer Religionsunterricht wird in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie der Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelischen Kirchen erteilt.

(2) Die Vokation zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes ist ein Ausdruck der Mitverantwortung der Evang.-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche (Landeskirchen) - unbeschadet der staatlichen Schulaufsicht - für den evangelischen Religionsunterricht in Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Mit der Vokation übernehmen Religionslehrer die Verpflichtung, evangelischen Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Landeskirchen zu erteilen. 1)

Die Landeskirchen sagen mit der Vokation den Religionslehrern den Rückhalt ihrer Gemeinschaft, fachliche Förderung und Unterstützung für die verantwortliche Wahrnehmung ihres Dienstes zu.

(4) Über die Vokation wird eine Urkunde ausgestellt.

##### § 2

(1) Die Vokation erfolgt durch die Landeskirchen. Sie setzt die Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religion voraus.

(2) Die Vokation kann erfolgen:

- a) nach der zweiten Staatsprüfung für das Fach Evangelische Religion,
- b) nach Prüfungen, die im Ergebnis von staatlichen oder kirchlichen Aus- und Weiterbildungen für das Fach Evangelische Religion erfolgreich abgelegt wurden und der zweiten Staatsprüfung entsprechen,
- c) in begründeten Ausnahmefällen.

##### § 3

(1) Die Vokation erfolgt auf Antrag.

(2) Der Antragsteller muß einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.

1) Vgl. Rahmenkonzept für das Fach Evangelische Religion in Mecklenburg-Vorpommern (Anlage zur Vereinbarung der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Evang.-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs „Zum Verständnis, zur Einrichtung und zur Begleitung des 'ordentlichen Lehrfaches' Religion" vom 12.3.1992.)

(3) Besteht keine Zugehörigkeit gemäß Abs. 2 jedoch die Zugehörigkeit zu einer weiteren Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland, kann unter bestimmten Voraussetzungen die Vokation erteilt werden.

##### § 4

Die Landeskirchen bestätigen in der Regel die Vokation durch eine andere Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

##### § 5

(1) Der Vokation kann auf Antrag eine befristete vorläufige Beauftragung der Landeskirchen zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht vorausgehen.

(2) Die vorläufige Beauftragung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts erfolgt schriftlich.

##### § 6

(1) Die Vokation wird durch Entscheidung der zuständigen Landeskirche widerrufen, wenn Gründe vorliegen, die zu ihrer Versagung geführt hätten.

(2) Die Vokation wird durch Feststellung der zuständigen Landeskirche unwirksam, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Satz 1 oder des § 3 Abs. 2 und Abs. 3 nicht mehr gegeben sind oder wenn der Inhaber der Vokationsurkunde gegenüber der zuständigen Landeskirche erklärt, daß er keinen Religionsunterricht mehr erteilen wird.

##### § 7

Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in der männlichen und der weiblichen Form.

##### § 8

(1) Die Landeskirchen erlassen zu dieser Ordnung Ausführungsbestimmungen.

(2) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 1994 in Kraft. Sie wird nach fünf Jahren überprüft.

Schwerin, den 5. März 1994 (L.S.) Die Kirchenleitung  
Stier  
Landesbischof

Greifswald, den 5. März 1994 (L.S.) Die Kirchenleitung  
Berger  
Bischof

#### Durchführungsbestimmung zur Vokationsordnung vom 5. März 1994 vom 21. Juni 1994

Zur Durchführung der gemeinsamen Vokationsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 5. März 1994 hat das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche gemäß § 8 Abs. 1 der Vokationsordnung folgende Regelungen beschlossen:

##### § 1

Die Vokation gemäß § 2 Absatz 2 Buchstabe c kann nur erfolgen, wenn die Schulaufsichtsbehörde nicht widerspricht.

##### § 2

(zu § 3 Absatz 1 der Vokationsordnung)

(1) Die Vokation erfolgt auf Vorschlag der Schulabteilung durch das Konsistorium. Die Vokation wird zu dem in der Urkunde bezeichneten

Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Aushändigung der Urkunde wirksam. Der Entscheidung soll die Teilnahme des Antragstellers an einer Vokationstagung vorausgehen.

(zu § 3 Abs. 2 der Vokationsordnung)

(2) Der Antragsteller hat mit dem Antrag ein pfarramtliches Zeugnis seiner Kirchengemeinde vorzulegen.

(zu § 3 Absatz 3 der Vokationsordnung)

(3) Der Antragsteller hat dem Antrag neben einem Zeugnis seiner Kirche eine schriftliche Erklärung darüber beizufügen, daß er den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Landeskirchen erteilen und im Religionsunterricht nicht für Sonderlehren werben wird.

### § 3

(zu § 4 der Vokationsordnung)

Die Pommersche Evangelische Kirche erkennt die Vokation aller Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland an.

### § 4

(zu § 5 der Vokationsordnung)

(1) Die vorläufige Beauftragung wird durch die Schulabteilung beim Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche erteilt.

(2) Die vorläufige Beauftragung kann nach der ersten Staatsprüfung für das Fach Religion, dem erfolgreichen Abschluß entsprechender Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder in begründeten Ausnahmefällen auch ohne die vorgenannten Voraussetzungen erteilt werden, wenn die Schulaufsichtsbehörde nicht widerspricht. Die Regelungen des § 2 Absatz 3 dieser Durchführungsbestimmung gelten entsprechend.

(3) Die vorläufige Beauftragung wird in der Regel mit einer Mentorierung verbunden.

(4) Die vorläufige Beauftragung endet zu dem in der Beauftragung genannten Zeitpunkt, durch Abbruch oder mit der Unterbrechung der Ausbildung.

(5) Sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, die zu der Beauftragung führten; insbesondere bei Austritt aus der Kirche.

### § 5

(zu § 6 Absatz 1 der Vokationsordnung)

Zu den Gründen, die zum Widerruf der Vokation führen, gehört insbesondere der Austritt aus der Kirche.

### § 6

(1) Der Widerruf der Vokation oder der vorläufigen Beauftragung erfolgt durch die Stelle, die die Vokation oder die vorläufige Beauftragung erteilt hat. Vom Widerruf ist die Schulaufsichtsbehörde zu unterrichten.

(2) Der Bescheid über den Widerruf hat schriftlich mit Angabe der Gründe zu erfolgen. Der Bescheid ist mit der Belehrung darüber zu versehen, daß innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Bescheides Beschwerde eingelegt werden kann.

(5) Über Beschwerden gegen den Widerruf einer vorläufigen Beauftragung entscheidet das Kollegium. Über die Beschwerden gegen den Widerruf einer Vokation entscheidet der Rechtsausschuß der Pommerschen Evangelischen Kirche.

### § 7

Die Durchführungsbestimmung tritt mit dem 21. Juni 1994 in Kraft. Sie

wird mit der Vokationsordnung überprüft.

Greifswald, den 21. Juni 1994 (L.S.) Das Konsistorium  
Harder  
Konsistorialpräsident

### Nr. 2) Bildung einer Arbeitsgruppe „Konfirmation“

Die Kirchenleitung hat am 8.7.1994 zur Konfirmandenarbeit folgendes beschlossen:

Die Kirchenleitung beauftragt den Landespfarrer für Fortbildung und den Landeskatecheten, eine

#### Arbeitsgruppe „Konfirmation“

zu bilden.

Die Arbeitsgruppe soll Leitlinien für die Konfirmationspraxis und den Konfirmanden- bzw. Taufunterricht erarbeiten, Materialien, Lehrpläne und Konzepte aufarbeiten, zugänglich machen oder neu erstellen und das Gespräch darüber in den Pfarrkonventen führen.

Die Kirchenleitung erwartet einen Bericht über den Stand der Arbeit im Frühjahr 1995.

Berger  
Bischof

#### An die Mitarbeiter im Verkündigungsdienst und die Kirchenältesten in unserer Kirche

Liebe Schwestern und Brüder!

12.7.1994

Vor einigen Wochen wurden die Konfirmanden dieses Kirchenjahres konfirmiert. Ist damit mehr geschehen, als daß in kirchlicher Form der Übergang von der Kindheit zum Jugendlichen - bzw. Erwachsenen-dasein begangen wurde? Diese Frage hat mich beschäftigt, solange ich selbst getauft und konfirmiert habe. Sie bedrängt mich jetzt als Bischof noch mehr. Ihnen wird es ähnlich gehen.

Für allen liebevollen und sorgfältigen Dienst in der Kinderarbeit ist zuerst herzlich zu danken. Ich weiß und sehe gelegentlich selbst, wie phantasievoll der oft schwere Dienst in Christenlehre und Konfirmandenunterricht getan wird.

Erfreulich und stärkend sind alle Kinder, die gern zum Unterricht kommen, und das sind nicht wenige. Aber doch längst nicht alle kommen mit Lust, Liebe und frommer Neugier. Einige werden mitgebracht, andere werden geschickt, wieder andere folgen - zunehmend seltener - einer vorgegebenen Gewohnheit. Manche haben einfach ihr Fest und die zu erwartenden Geschenke im Auge. Das alles kann ein durchaus möglicher, naheliegender Anlaß für die Konfirmation sein, aber es ist weder eine notwendige, noch gar die zureichende Bedingung. Es kommt also darauf an, was durch uns und unseren Unterricht inhaltlich und menschlich geschieht, damit die Konfirmanden wissen und verstehen können, was es mit der Taufe und ihrer Berufung zum Christsein auf sich hat. Ob und wie sie es aufnehmen, erfahren und ergreifen, bleibt abhängig vom Heiligen Geist, aber dieser will niemanden berufen, erleuchten und heiligen ohne das äußerliche Wort des Evangeliums. Das ist kurz und klar im Kleinen Katechismus vom M. Luther gesagt und erklärt. Wird dies gelehrt, gelernt und bedacht?

Leider muß ich daran zweifeln. Beim ersten und zweiten Examen tritt zutage, daß selbst künftige Pfarrerinnen und Pfarrer den Kleinen Katechismus nicht verlässlich kennen. Wie können sie anderen erschließen, was ihnen selbst unerschlossen, ja sogar unbekannt ist. (Hat dazu der Rahmenplan mit seiner problemorientierten Ausrichtung und der Ablehnung von Lernstoffen beige-tragen?; wie wirkt sich die Ansicht aus, im Unterricht gehe nur, was Spaß mache?; kommen der Katechismus und andere Bekenntnisschriften im Studium vor oder wird dergleichen - weithin offenbar ohne Grund - einfach vorausgesetzt?)

Luthers Worte von 1529 in der Vorrede zum Großen Katechismus gelten wohl auch heute. Ich zitiere:

„Daß wir den Katechismus so fest treiben, und zu treiben sowohl begehren als bitten, dazu haben wir nicht geringe Ursachen, denn wir sehen, daß leider viele Pfarrer und Prediger darin sehr säumig sind und verachten beides, ihr Amt und die Lehre: einige aus großer, hoher Kunst; andere aber aus lauter Faulheit. Und obwohl sie alles, was sie lehren und predigen sollen, jetzt so reichlich, klar und leicht vor sich haben, sind sie nicht so fromm und redlich, daß sie dies alles ansehen und lesen. Das Volk, leider, achtet das Evangelium sowieso allzugerings, so daß wir nichts sonderliches ausrichten, wenn wir auch allen Fleiß aufwenden würden; was soll erst werden, wenn wir lässig und faul sein wollen ...?“

Obendrein schlägt mit zu das schändliche Laster und heimlich böse Geschmeiß der Sicherheit und des Überdrusses, so daß viele meinen, der Katechismus sei eine einfache, geringe Lehre, welche sie mit einemmal überlesen und dann alsbald können sie das Buch in die Ecke werfen und schämen sich, mehr darin zu lesen. Das will ich aber für mich sagen: Ich bin auch ein Doktor und Prediger, ja so gelehrt und erfahren als die alle sein mögen, die solche Vermessenheit und Sicherheit haben: und doch tue ich wie ein Kind, das man den Katechismus lehrt, und lese und spreche auch von Wort zu Wort des Morgens, und wenn ich Zeit habe, die zehn Gebote, den Glauben, das Vaterunser. Und muß noch täglich dazu lesen und studieren, und kann dennoch nicht bestehen, wie ich gerne wollte, und muß ein Kind und Schüler des Katechismus bleiben, und bleib's auch gerne.

Darum bitte ich abermals alle Christen, besonders aber die Pfarrer und Prediger, sie wollten täglich lesen, lehren, denken und dichten und nicht ablassen. Werden sie solchen Fleiß aufwenden, so will ich ihnen versprechen, und sie sollen auch inne werden, welche Frucht sie erlangen werden, und wie feine Leute Gott aus ihnen machen wird, so daß sie mit der Zeit selber fein bekennen sollen, daß je länger und mehr sie den Katechismus treiben, je weniger sie davon verstehen und desto mehr daran zu lernen haben, und es wird ihnen, als den Huhnigen und Durstigen, dann allererst recht schmecken, was sie jetzt vor großer Fülle und Überdruß nicht riechen mögen. Da gebe Gott seine Gnade zu, Amen.“

Lesen Sie bitte selbst weiter. Wir sehen und erleben - ratlos und mit Schmerzen -, wie sich bis tief in unsere Gemeinden hinein der reinste Analphabetismus hinsichtlich der christlichen Lehre ausbreitet.

Die Kirchenleitung hat Entwürfe meines Briefes mehrfach diskutiert. Einig waren sich alle darin: wir kommen nicht ohne ein Minimum von Lern- und Merkmaterie aus. Unterschiedlich wurde beurteilt, wie umfangreich oder begrenzt er sein müßte. Und immer wieder war die Sorge spürbar, ob nicht jede Vorgabe die Mitarbeiter bloß verärgert oder tiefer entmutigt. Das möchte niemand. Bitte glauben Sie mir, daß wir sorgsam nachgedacht haben und sehen, wie schwierig, fast wund vieles auf diesem Feld ist. Dennoch ist die Kirchenleitung ebenso wie ich selbst überzeugt: Christenlehre und Konfirmandenunterricht sind grundlegend bedeutsam und neu zu ordnen.

Dies Kirchenleitung hat beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die Einzelheiten bis zum Frühjahr 1995 erarbeiten soll. Jetzt jedoch war bereits klar, daß wir überzeugt sind: Luthers Katechismus ist unverzichtbar, und die drei ersten Hauptstücke des Kleinen Katechismus mit M. Luthers Erklärungen sind zu lehren und zu lernen, möglichst auch auswendig. Hinführend, erläuternd, anwendend kann und soll gern mehr geschehen, aber es darf nicht weniger als dies geschehen. Dabei ist zu berücksichtigen, in welchem Alter die Kinder leicht lernen und wann es eher angebracht ist, Gelerntes auszulernen und kritisch zu bedenken. Wegen der großen altersspezifischen Unterschiede sollte gut aufeinander abgestimmt werden, was wann in Christenlehre und Konfirmandenunterricht geschieht. In allem gilt: nur Liebe zu den Kindern und freundlicher Ernst verankern Gelerntes im Herzen. Darum geht es.

Die Gemeindeglieder mögen bitte darüber beraten. Sie sind ja gemeinsam mit den Pfarrern, Katecheten und Kantoren verantwortlich. Unterstützen Sie sich bitte gegenseitig und sehen Sie darauf, daß der Kleine Katechismus unterrichtet wird. Ebenfalls ist bei Visitationen hierauf zu achten.

Es erscheint mir nötig und sinnvoll, wenn auch sonst in gemeindlichen Zusammenkünften der lutherische Katechismus aufgefrischt und überhaupt erst bekanntgemacht wird.

Manche sagen, die Erklärungen Luthers sind zeitbedingt und deshalb unbrauchbar. Stimmt das wirklich? Gibt es nicht ausreichend theologische und

katechetische Hilfsmittel, um den Gehalt der Erklärungen heute zu vermitteln. Vor längerer Zeit habe ich in die Pfarrämter das Buch „Denk mal nach ... mit Luther“ gegeben, einen von vielen Versuchen, den Kleinen Katechismus jungen Menschen nahe zu bringen. Der Große Katechismus entfaltet schön und frisch, wie ich finde - auch den Kleinen Katechismus. Außerdem weise ich die Pfarrerinnen und Pfarrer hin auf die kleine, aber inhaltsreiche und gründliche Schrift von E. Herms „Luthers Auslegung des Dritten Artikels“ und auf seinen Aufsatz „Was geschieht, wenn Christen beten?“ (Aufsatzband „Offenbarung und Glaube“ 1992.). Diese Schriften sind trotz der etwas mühsamen, fremdwortreichen Diktion ein systematischer Schlüssel zum Katechismus.

Was ich Ihnen hier schreibe und was die Kirchenleitung beschlossen hat, ist ein Versuch, das in unseren Kräften Stehende zu tun, um verantwortlich zu konfirmieren und zur Taufe zu führen. Sofern dies geschieht, dürfen wir hoffen, daß der Heilige Geist auch das Seine tut, um lebendigen Glauben zu wecken.

Möge der Urlaub so erholsam werden, wie der Sommer warm und sonnenhell zu werden verspricht und seien Sie in herzlicher Fürbitte für alle Arbeit in den Gemeinden freundlich begrüßt!

Ihr E. Berger

### Nr. 3) Beistand ist nötig, nicht Widerstand - Thesen zum „Kirchenasyl“ -

Konsistorium  
D 30914-52/94

Greifswald, den 10.10.1994

Nachstehend veröffentlichen wir eine Pressemitteilung des Rates der EKD vom 9./10.9.1994.

Für das Konsistorium  
Dr. Ehrlich  
Oberkonsistorialrat

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) unter Vorsitz von Landesbischof Dr. Klaus Engelhardt hat in seiner Sitzung am 9./10.9.1994 in Hannover die folgenden Thesen verabschiedet:

### Beistand ist nötig, nicht Widerstand Thesen zum „Kirchenasyl“

Die folgenden Thesen sollen verdeutlichen, worauf es in der öffentlichen Auseinandersetzung um das „Kirchenasyl“ innerhalb eines demokratischen Rechtsstaates ankommt.

1. Es gibt eine christliche Beistandspflicht.

Beistand für Bedrängte ist Christenpflicht. Daran läßt die Bibel keinen Zweifel. Solche Pflicht gilt auch gegenüber Menschen, die sich durch Ablehnung ihres Asylgesuches und die danach anstehende Abschiebung an Leib und Leben bedroht sehen und sich deswegen um Hilfestellung an einzelne Christen und Bürger, ein Pfarramt, eine Kirchengemeinde oder die Kirche wenden.

2. Beistand ist kein Widerstand gegen die Rechtsordnung.

Beistand durch Gewährung von Unterkunft und Betreuung sowie Rechtshilfe oder öffentliche Appelle zur Aufschiebung des Vollzugs der Abschiebung oder zur Korrektur der Abschiebepflicht richten sich als solche nicht gegen die Rechtsordnung. Den verantwortlichen Politikern und Behörden mögen solche Hilfen und Proteste unangelegen sein. Rechtswidrig sind sie nicht.

3. Nicht die Kirche, nur der Staat kann Asyl gewähren.

„Kirchenasyl“ als eine eigene Rechtsinstitution gibt es in der Bundesrepublik Deutschland nicht. Die Kirche nimmt ein solches Recht nicht in Anspruch. Sie darf auch nicht den Anschein eines solchen Rechtes erzeugen durch ein Verhalten, mit dem die Scheu staatlicher Organe vor dem Vollzug rechtmä-

ßiger Maßnahmen in kirchlichen Räumen ausgenutzt werden soll. Ziel des Beistandes ist es vielmehr, für Zuflucht suchende Menschen in der Bundesrepublik Deutschland, nicht in der Kirche, die Gewährung des Asyls oder eines anderen Aufenthaltsrechts zum Schutz vor besonderer Bedrohung doch noch zu erwirken. Nur der Staat kann ein solches Recht gewähren.

4. Beistandshandlungen zielen auf die Überprüfung von Abschiebeentscheidungen in konkreten Einzelfällen.

Gemeinden oder einzelne Christen beteiligen sich an dem Bemühen, in konkreten Einzelfällen, in denen die staatliche Handhabung des geltenden Rechts diesem nicht gerecht zu werden scheint, eine Überprüfung der staatlichen Anordnung zu erwirken. Eine solche Überprüfung ist geboten, wenn befürchtet werden muß, daß die Asyl suchende Person im Falle der Abschiebung an Leib und Leben bedroht ist. In Einzelfällen sind abgeschobene Flüchtlinge Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen geworden. Dies führt zu einer Spannung zwischen dem im christlichen Gewissen gebotenen Beistand und der staatlichen Anordnung. Die Betreuung von Ausländern, denen Abschiebung droht, und die Fürsprache zu ihren Gunsten sollen nicht das Recht außer Kraft setzen, sondern dazu beitragen, daß Gerechtigkeit im Einzelfall geübt wird. Von kirchlicher Seite können z.B. aufgrund ökumenischer Kontakte, zusätzliche Erkenntnisse über die Situation im Herkunftsland des Flüchtlings gegeben werden. Dies hilft dem Staat bei der Erfüllung seiner schwierigen Aufgabe, das geltende Recht anzuwenden.

5. Beistand ist Abhilfe im einzelnen Notfall, nicht Mittel zur Änderung der Rechtsordnung.

Mit der Betreuung von Schützlingen und der Fürsprache für sie wird die Legitimität der Rechtsnormen und ihrer Anwendung nicht in Frage gestellt. Mit der gewährten Hilfe soll die Bedrohung im Einzelfall abgewendet werden. Asyl suchende Menschen oder von Abschiebung bedrohte Menschen dürfen aber nicht für eine Revision der Gesetzeslage instrumentalisiert werden. Gleichwohl können diese Einzelfälle auf Mängel in der allgemeinen Rechtslage oder bei einzelnen Gesetzesregelungen hinweisen, die dann mit dem Ziel einer Änderung zum Gegenstand öffentlicher Kritik und Auseinandersetzung gemacht werden müssen. Dabei ist auch die Kirche auf Überzeugungsarbeit durch einleuchtende Argumente angewiesen. Einen besonderen Anspruch, die Berücksichtigung ihres Standpunkts einzufordern oder durch eigenmächtiges Handeln zu erzwingen, hat sie nicht.

6. Gewissensbedingte Rechtsverletzung kann nur persönlich verantwortet werden.

Wo Hilfe in rechtswidriger Form, etwa durch Verstecken von Ausländern vor den Behörden, gewährt wird, darf nicht die Kirche als handelnde oder verantwortliche Institution in Anspruch genommen werden. Wer bei seiner Hilfe für Bedrängte nach ernsthafter Prüfung der Sach- und Rechtslage aus Gewissensgründen gegen gesetzliche Verbote verstößt, muß das allein verantworten und die Folgen seines Handelns selbst tragen. Die Bereitschaft, sich dem Vollzug im Wege des zivilen Ungehorsams zu widersetzen und die rechtlichen Konsequenzen dafür zu tragen, ist dann und nur dann als Gewissensentscheidung zu respektieren, wenn sie das Ziel hat, an Leib und Leben bedrohten Menschen zu helfen. Die Kirche kann solche Entscheidungen weder anstelle der einzelnen Christen treffen noch zu ihnen aufrufen. Wer die Kirche oder eine bestimmte Gemeinde in den Rechtsbruch hineinziehen will, begründet damit Zweifel an der Ernsthaftigkeit seiner persönlichen Gewissensentscheidung und an seiner Bereitschaft, die Folgen seines Handelns auf sich zu nehmen.

7. Die Kirche respektiert und schützt ein in Gottes Wort gebundenes Gewissen.

Auch Christen, die aus Gewissensgründen bei ihrer Hilfe für Bedrängte gegen gesetzliche Verbote verstoßen, haben Anspruch darauf, daß ihre Kirche sie in Gebet und Seelsorge begleitet und ihnen Respekt und Schutz nicht verweigert. Dies kann darin zum Ausdruck kommen, daß sie für die gewissenhafte Prüfung der Entscheidungen über Rechtsverletzungen zur Verfügung steht, für die grundsätzliche Möglichkeit solcher Entscheidungen öffentlich eintritt und im Konfliktfall durch Vermittlung unter den Beteiligten zu einer

menschlichen und angemessenen Lösung beiträgt.

8. Wer die Rechtsordnung umzusetzen hat, darf deswegen nicht moralisch abgewertet werden.

Kirchengemeinden und auch einzelne Christen, die sich zur besonderen Betreuung und Obhut für Flüchtlinge entschließen, sollten die Voraussetzungen dafür sorgfältig prüfen und offen mit staatlichen Stellen und Verantwortlichen erörtern. Kirchliche Appelle zur Erhaltung des Asylrechts sind wiederholt mit dem Eingeständnis verbunden gewesen, daß dann auch Abschiebungen der Nichtberechtigten hingenommen werden müssen. Damit würde es sich nicht vertragen, wenn in der Praxis Abschiebungen generell als unakzeptabel und unmoralisch bekämpft werden. Christen und ihre Gemeinden sollten alles vermeiden, womit kirchliches Ansehen für ein Vorgehen benutzt wird, mit dem die über Asylanträge und Aufenthaltsbegehren Entscheidungen moralisch abgewertet und ausgegrenzt werden.

9. Es geht nicht um einen Grundsatzstreit zwischen Kirche und Staat.

Das Asylrecht und seine Anwendung sind stets das Feld von Spannungen in dem Bemühen um das rechte Maß gewesen und werden es bleiben. Davon sind viele Gruppen und Kreise der ganzen Gesellschaft betroffen. Christen und Kirchen beteiligen sich selbstverständlich am Bemühen um Gerechtigkeit und Barmherzigkeit. Sie tragen auch damit ihren besonderen Teil zu einer gerechten und menschlichen Ordnung im Staat bei. Meinungsverschiedenheiten in Einzelfällen sind dabei mit wechselseitiger Bereitschaft zur Verständigung zu klären. Das Thema „Kirchenasyl“ darf nicht zu einem grundsätzlichen Konflikt über das Verhältnis von Kirche und Staat gemacht werden.

10. Hilfsbereitschaft für Bedrängte ist Zeichen der Hoffnung.

Beistand und Hilfe für Flüchtlinge sind eine weltweite Herausforderung. Der Beistand für von Abschiebung bedrohte Ausländer darf darum nicht nur als Rechtsproblem abgehandelt werden. Für solche Beistandshandlungen und den damit verbundenen zeitlichen Aufschub muß im Rechtsstaat um seiner Vertrauenswürdigkeit willen Raum sein. Selbst wenn mit ihnen Konflikte verbunden sind, bringen sie doch stets menschliche Zuwendung und die Bereitschaft zum aktiven Einstehen für Schwache und Gefährdete zum Ausdruck. Der Beistand für Bedrängte hat für Christen nicht nur eine soziale, sondern auch eine geistliche Dimension. Die Menschen, die oft mit hohem persönlichen Einsatz Flüchtlingen in ihrer bedrängten Lage beistehen, verdienen Respekt und Anerkennung. Ihre Hilfen sind Zeichen der Hoffnung angesichts verbreiteter Teilnahmslosigkeit und Härte gegenüber dem Schicksal der Fremden in unserem Land.

OKR Peter Kollmar  
Pressesprecher der EKD  
Hannover, den 10. September 1994

## B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

### C. Personalnachrichten

#### Entsandt:

Pfarrer Gunther Schulze zum 1. April 1994 als Pfarrer in die Pfarrstelle Zirchow, Kkr. Usedom.

Pfarrer Stefan Boldt zum 1.9.1994 in die Kreisschulpfarrstelle Pasewalk, Kkr. Pasewalk.

Pfarrer Martin Jürgens zum 1.9.1994 in die Pfarrstelle Teterin, Kkr. Anklam, und in die Schulpfarrstelle Anklam.

Pfarrerin Susanne Jürgens zum 1. Oktober 1994 in die Pfarrstelle Blesewitz, Kkr. Anklam.

Pfarrer Hans-Matthias Kischkewitz zum 1.9.1994 in die Pfarrstelle Altentreptow, Kkr. Altentreptow.

Pfarrer **Matthias Schmidt** zum 1.9.1994 in die Pfarrstelle Greifswald, Christuskirche II, Kkr. Greifswald-Stadt.

#### In den Ruhestand getreten:

Pastorin **Annette Reuter**, Dranske, Kkr. Bergen, rückwirkend zum 1.9.1993, auf Grund von Invalisierung.

#### Verstorben:

Kirchenverwaltungsoberrat i.R. **Ernst Wiener**, früher Büroleiter des Konsistoriums, am 16. Oktober 1994 im Alter von 83 Jahren, zuletzt wohnhaft in Rotenburg (Wümme).

**Karl Bluhm** im Alter von 82 Jahren, zuletzt wohnhaft in Züssow, früher tätig als Kirchendiener in Ueckermünde.

## D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle **St. Jakobi / Heilgeist II** in Stralsund wurde zur Wiederbesetzung für den Zeitraum von 3 Jahren freigegeben. Da die Wiederbesetzung zum 1. September 1994 durch Entsendung erfolgt ist, wurde von einer Ausschreibung Abstand genommen.

## E. Weitere Hinweise

### Nr. 4) Telefonseelsorge Vorpommern

Für Mitteilungen und Einladungen sowie jeglichen Schriftverkehr für die Telefonseelsorge Vorpommern und Dienstpost an mich bitte ich darum, unsere Geschäftsstellenadresse zu benutzen. Die Post, die über das Diakonische Werk an uns geschickt wird, hat dann oft einen langen Weg!

Unser Büro ist unter der Tel.-Nummer 89 74 66 zu erreichen, gefaxt werden kann unter der Nummer 89 75 83.

Unsere Postanschrift - dies ist die einzig offizielle Postanschrift! - lautet:

Telefonseelsorge Vorpommern  
Postfach 238  
17461 Greifswald

Das Büro ist täglich von Frau Eisenlöffel von 8.00 - 15.00 Uhr besetzt.

U. Wegmann  
Pastorin

### Nr. 5) Pfarrstellenbesetzung Paris

In der Deutschen Evangelischen Christuskirche in Paris sind zum 1.9.1995 einhalb Pfarrstellen zu besetzen. Der Kirchenvorstand sucht ein in der Zusammenarbeit erprobtes und auf Ungewohntes neugieriges

#### Pfarrerhepaar für Paris.

Auf Sie warten:

... ein Gottesdienst, der die Mitte der Gemeinde bildet.  
eine vielfältige Gemeindegemeinschaft - vor allem mit Frauen und jungen Erwachsenen, ein großer Bedarf an Seelsorge und Beratung;

... eine selbständige und traditionsreiche Gemeinde, die sich auf den ganzen Pariser Großraum verteilt,  
ein kooperativer Kirchenvorstand, einige Haupt- und viele ehrenamtliche Mitarbeiter, eine schöne Kirche, die noch in diesem Jahr 100 Jahre alt werden wird, ein großzügiges Gemeindehaus und ein interessantes ökumenisches Umfeld;

... eine geräumige Stadtwohnung, die fünf Minuten von einer französischen und fünfzig von der Deutschen Schule entfernt liegt

- sowie eine aufregende Stadt.

Grundkenntnisse der französischen Sprache werden erwartet. Ergänzend ist zur Vorbereitung vor Dienstantritt, ein Intensiv-Sprachkurs in Frankreich vorgesehen.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD  
Hauptabteilung III  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
Tel. (05 11) 27 96 - 1 27 oder - 1 28  
Fax (05 11) 27 96 - 7 17

Bewerbungsfrist: 30.11.1994 (Eingang im Kirchenamt der EKD)

### Nr. 6) Auslandsdienst in der Evangelischen Synode Deutsche Sprache in Großbritannien

#### Pfarrstelle Nordostengland

In Nordostengland ist die Pfarrstelle in den beiden ev.-luth. Gemeinden deutscher Sprache Newcastle upon Tyne und Middlesbrough - mit Dienstsitz in Newcastle ab 1.6.1995 neu zu besetzen.

Gesucht wird ein/e Pfarrer/in für 6 Jahre, der / die Gemeindeerfahrung besitzt und Freude an der Seelsorge hat. Er/Sie sollte kontaktfähig, ökumenisch, aufgeschlossen und theologisch gut fundiert sein.

Eine wichtige Aufgabe wird es sein, verstreut lebende Gemeindeglieder zu besuchen und neue Gemeindeglieder zu gewinnen. Neben seinem/ihrer Gemeindedienst nimmt der/die Stelleninhaber/in synodale Aufgaben im Bereich der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen wahr. Die zu erwartende strukturelle und personelle Veränderung im Bereich der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in Großbritannien (29 Gemeinden, 10 Pfarrämter) macht eine Zurüstung Ehrenamtlicher, die zunehmend Aufgaben aus dem pfarramtlichen Dienst übernehmen, dringend nötig. Weiterhin ist die verantwortliche redaktionelle Mitarbeit am synodalen Monatsblatt „Der Londoner Bote“ mit der Pfarrstelle verbunden.

Führerschein ist Voraussetzung. Ein Dienst-PKW wird gestellt.

#### Pfarrstelle London-Nord

In London ist die Pfarrstelle London-Nord ab 1.11.1995 für eine Dienstzeit von zunächst 3 Jahren wieder zu besetzen.

Zum Pfarramtsbereich gehören die Deutsche Evangelisch-Lutherische St.-Marien-Kirche/London, die Deutsche Lutherische St.-Georgs-Kirche/London und die Deutsche Evangelisch-Lutherische Gemeinde St. Albans/Luton. Die Pfarrstelle wird durch Gemeindegemeinschaftswahl besetzt. Das geräumige Pfarrhaus mit kleinem Garten liegt verkehrsgünstig und ruhig in London-Hampstead.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die Freude an der Seelsorge an den vorwiegend älteren Gemeindegliedern hat und zur Arbeit mit kleinen Gruppen bereit ist. Es bietet sich ein weites Spektrum ökumenischer Kontakte. Der/die Bewerber/in muß auf das lutherische Bekenntnis verpflichtet sein.

Englische Sprachkenntnisse sind notwendig. Zur Vorbereitung vor Dienstantritt gehört - wenn erforderlich - ein Intensiv-Sprachkurs in Großbritannien. Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD  
Hauptabteilung III  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
Tel.: 0511 / 2796-127 oder 128  
Fax: 0511 / 2796-7 17

Bewerbungsfrist: 31.10.1994 (Eingang im Kirchenamt der EKD)

## F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

### Nr. 7) Stellungnahme zu Konfirmation und Jugendweihe

Unter Federführung der Außenstelle des Kirchenamtes ist im Kreis der Erziehungsreferenten der östlichen Gliedkirchen eine Stellungnahme erarbeitet worden, die durch die ungebrochene Akzeptanz der Jugendweihe in den ostdeutschen Bundesländern veranlaßt ist, jedoch auch auf die für die Kirche sich daraus ergebenden neuen Herausforderungen eingeht.

Das Votum stellt keinen Beschlußtext dar. Es ist als Empfehlung an die Landeskirchen gedacht. Diesen steht es frei, den Text je nach Bedarf und eigenem Ermessen zu verwenden.

Im Blick auf die wieder beginnenden Vorbereitungsveranstaltungen zur Jugendweihe bzw. Jugendfeier, aber auch angesichts der bevorstehenden Synodaltagungen erschien es ratsam, den Gliedkirchen den Text zum jetzigen Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen.

Dr. Zeddis  
EKD Kirchenamt Außenstelle Berlin

#### Begleiten im Übergang Konfirmation und Jugendweihe in veränderter Situation

Auch nach dem Ende der DDR macht die Jugendweihe weiter von sich reden. Dabei haben sich auch für sie die Bedingungen erheblich geändert. Die Jugendweihe wird nicht mehr staatlich gestützt und gefördert. Sie behauptet sich in den neuen Bundesländern trotzdem fast ungebrochen. Auch in den alten findet sie zunehmend Beachtung. Jugendweihe wird inzwischen von mehreren Trägern mit verschiedenen Programmen und unterschiedlichen Namen angeboten. \*) Nach den veröffentlichten Zahlen nimmt von dem jeweiligen Jahrgang mehr als die Hälfte der Jugendlichen an Jugendweihe oder Jugendfeier teil. Dies geschieht nunmehr ohne Nötigung, auf eigenen oder auch elterlichen Wunsch, innerhalb einer Alters- oder Klassengruppe, jedenfalls ohne staatlichen oder gesellschaftlichen Druck.

Die auffällige Akzeptanz der Jugendweihe fordert dazu heraus, nach Hintergründen, Zusammenhängen und Konsequenzen dieser Entwicklung zu fragen. Für die Kirchen ist sie auch Anlaß, sich erneut auf ihre Aufgaben zu besinnen.

#### 1. Der gesellschaftliche Kontext der Jugendweihe

1.1. Die nach der Wende in den ostdeutschen Bundesländern kaum verringerte Nachfrage nach der Jugendweihe hängt mit ihrer Geschichte in der DDR zusammen. Dort wurde sie in den 50er Jahren zunächst als bewußt gegen die Konfirmation gerichtetes atheistisches Programm eingeführt. Danach und bald deutlich überwiegend wurde sie als Instrument genutzt, um Jugendliche an Staat und Gesellschaft des Sozialismus zu binden.

1.2. Die mit der Jugendweihe verbundene ideologische Indoktrination blieb weithin ohne Erfolg. Trotzdem gewann die Jugendweihe in der Bevölkerung zunehmend an Resonanz. Für sie waren dabei weder die weltanschaulichen Vorgaben noch die damit verfolgten Absichten maßgebend. Die Jugendweihe hat für sie vor allem als Passageritus an der Schwelle des Übergangs vom Jugend- zum Erwachsenenalter Bedeutung erlangt. Darin liegt auch heute das entscheidende Motiv für die Beteiligung.

\*) Die Jugendweihe wird von der Interessengemeinschaft Jugendarbeit und Jugendweihe e.V. vermittelt, die sich aus dem DDR-Zentralausschuß für Jugendweihe entwickelt hat. Der Humanistische Verband Deutschlands (früher Freidenkerverband in Berlin-West) bietet die Jugendfeier an. Er ist wie die Interessengemeinschaft eine Dachorganisation, die in verschiedenen Bundesländern selbstständig arbeitende Landesverbände gegründet hat. Ein weiterer Anbieter ist der nach wie vor bestehende Freidenkerverband mit Sitz in Dortmund.

1.3. Die Jugendweihe hat sich damit als erstaunlich wandlungsfähig erwiesen. Ihre atheistischen Wurzeln, die offene Kirchenfeindlichkeit und die ideologische Indoktrination sind in den Hintergrund getreten und kaum noch erkennbar. Die Jugendweihe hat auch die tiefgreifenden gesellschaftlichen Veränderungen seit 1989 überstanden, indem sie sich einem gleichbleibenden menschlichen Bedürfnis angepaßt hat. Offenbar ist nur noch der Begriff von Bedeutung, der für die Bezeichnung des Passageritus gebraucht wird.

#### 2. Bedürfnis nach Vergewisserung im Übergang

2.1. An der Akzeptanz der Jugendweihe wird deutlich, daß an der Schwelle des Übergangs vom Jugend- zum Erwachsenenalter ein Bedürfnis nach ritueller Gestaltung besteht.

2.2. Um diesem Bedürfnis gerecht zu werden, erscheinen kirchliche Riten einer überwiegend konfessionslosen Gesellschaft nicht mehr ohne weiteres geeignet; sie werden von ihr oft nicht einmal mehr wahrgenommen. Nicht zufällig ist darum mit der wachsenden Entkirchlichung in den 60er und 70er Jahren der DDR der Jugendweihe bei gleichzeitiger Verringerung ihres Verbindlichkeitsanspruchs die Funktion einer Schwellenhandlung zuge wachsen.

2.3. Bisher gibt es neben Jugendweihe bzw. Jugendfeier und Konfirmation kein weiteres Angebot, das dem Bedürfnis nach einer rituell gestalteten Schwellenhandlung Rechnung trägt, obwohl dies in einer Gesellschaft ohne kirchliche Bindungen durchaus wünschenswert wäre.

2.4. Darum richten sich Erwartungen nach Orientierung und Vergewisserung beim Übergang in das Erwachsenenalter an die Institution der Jugendweihe bzw. der Jugendfeier. Sie ermöglicht den Jugendlichen zudem öffentliche Beachtung und Anerkennung, aber auch Entlastung und Vertretung für Eltern, die um feiern zu können, immer mehr auf Dienstleistungen angewiesen sind. Auch die scheinbare Unverbindlichkeit kommt dabei den Interessen durchaus entgegen.

#### 3. Aufgaben der Kirche

3.1. Die Akzeptanz der Jugendweihe ist nicht nur zu registrieren. Sie erfordert Aufmerksamkeit und auch Auseinandersetzung. Die Jugendweihe darf dabei nicht auf frühere Ideologiemuster festgelegt werden, bei denen sie inzwischen nicht mehr zu behaften ist. Kritik, die sich nur daran festmacht, trifft die Bewußtseinslage der Menschen nicht, die heute die Jugendweihe in Anspruch nehmen oder mit ihr sympathisieren.

Auch wenn Jugendweihe und Jugendfeier selbst nicht als Konkurrenz zur Konfirmation gesehen werden wollen, so sind sie faktisch doch ein Alternativangebot. Indem sie den Menschen allein auf sich selbst beziehen und ihn auf eine rein diesseitige Weltanschauung orientieren, richten sie ihn auf ein Leben ohne Gott aus. Damit ist eine Grunddifferenz gegeben, die offen zu erörtern ist. Konfirmation und Jugendweihe sind auch heute unvereinbar. Wird mit Jugendfeier oder Jugendweihe auch noch ein gegen die Kirchen gerichteter Anspruch auf Vertretung der konfessionslosen Mehrheit in der Gesellschaft verbunden, so führt dies zu einer Konfliktsituation, die als solche ebenfalls zu benennen ist.

3.2. In der Nachfrage nach Passagehandlungen kommt andererseits ein elementares Bedürfnis nach Sinnstiftung und sinnvoller Gestaltung des eigenen Lebens zum Ausdruck. Dieses Bedürfnis verdient keine theologische Diskriminierung. Die Kirchen haben im Laufe ihrer Geschichte selber unterschiedliche Begleithandlungen für den Lebenszyklus der Menschen ausgebildet, um ihm in Gottes Heils- und Schöpfungshandeln seinen persönlichen Ort zu geben. Auch die Konfirmation hat einen solchen Aspekt. Auch sie hat Elemente eines Passageritus. Dies einzuräumen heißt nicht, sie zur christlichen Jugendweihe zu verfälschen.

3.3. Die Kirchen stehen weiterhin vor der Aufgabe, Verständnis und Praxis der Konfirmation angesichts der veränderten gesellschaftlichen Situation erneut zu überprüfen. Wo z.B. - anders als zur Zeit der DDR - viele Sinn-Anbieter auf dem Markt für ihre Produkte werben, muß in den christlichen Gemeinden erkennbar werden, was sie anbieten, wofür sie einstehen und welche Inhalte sie mit der Konfirmation verbinden. Es geht dabei nicht um

einen isolierten, nur bedarfsorientierten Akt, sondern um einen ganzheitlichen Prozeß „konfirmierenden Handelns“.

Diese Einsicht ist nicht einfach zu wiederholen, sondern neu zu konkretisieren. Unter Einbeziehung der vielfältigen Erfahrungen mit der Konfirmandenarbeit in den vergangenen Jahrzehnten sind Empfehlungen für die Gestaltung dieses Prozesses unter den neuen Bedingungen dringend nötig. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter brauchen nicht anders als früher eine intensive Beratung und Begleitung für ihre Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

3.4. Was aber wird mit denen, die einerseits ohne jegliche kirchliche Sozialisation sind und andererseits an den gewendeten Jugendweihfeiern nicht teilnehmen wollen? Wie kann ihnen das Zeugnis des Glaubens und eine daran ausgerichtete Lebensgestaltung so nahe gebracht werden, daß sie sich frei entscheiden können.

Diese Fragen sind - zumindest für die östlichen Gliedkirchen - nicht neu. Auch zu DDR-Zeiten haben sich konfessionslose Kinder und Jugendliche mit steigender Tendenz an Christenlehre und Konfirmandenarbeit beteiligt. Diese Entwicklung hält offensichtlich an. Umso mehr sind die bisherigen Erfahrungen es wert, in das erneut notwendige Nachdenken über das Verständnis und Praxis der Konfirmation einbezogen zu werden.

Kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen muß auch heute für „Quereinsteiger“ offen sein. Sie sollen spüren, daß sie willkommen sind. Sie haben dort ihren Platz, weil es die Aufgabe dieser Arbeit ist, getaufte und nichtgetaufte Jugendliche auch in der Phase ihres Übergangs zum Erwachsenen so zu begleiten, daß der Glaube an Jesus Christus für sie zur bleibenden Orientierung wird. Dies erfordert und ermöglicht in der Gestaltung ein hohes Maß an Offenheit, ohne daß die Verbindlichkeit der Botschaft deswegen preisgegeben wird. Gerade dadurch wird die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu einem Ort, an dem christliche Freiheit glaubwürdig gelebt und erfahren werden kann.

Berlin, den 20.9.1994

#### Nr. 8) Wort zum Männer Sonntag, 16. Oktober 1994

##### „Die Schwachen stärken“

Das Jahresthema der Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland für 1994 lautet: „Wenn ich schwach bin, bin ich stark!“ Ein zynisches Thema? Eine soziale Provokation?

In der Welt wütet die Ideologie der Stärke - Überall läßt die Macht der blanken Gewalt die Schwachen dieser Erde ihre Verlorenheit, ihr Ausgeliefertsein an die in der Geschichte übermächtig gewordenen Strukturen der Politik und der Wirtschaft spüren.

Die Starken malen das Bild von den Wachstumsraten in den neuen Ländern, von den blühenden Verhältnissen im Osten Deutschlands. Und die Lebenswirklichkeit?

Familien ohne reale Zukunftschancen leiden stumm, fallen in Depression, verlernen das Gespräch untereinander ...

Männer ohne Arbeit, ohne Selbstwert Erfahrung, ohne Orientierung, verzweifeln, verlieren das Ziel ihres Daseins aus den Augen ... Jugendlichen, allein gelassen auf ihrer Suche nach Sinn und Erstrebenswertem, ohne klare Perspektiven, verfallen der Bereitschaft zur Gewalt oder der Apathie ...

Doch die Starken bestimmen die Realität - die Schwachen werden zum Gegenstand ihrer Manipulation. Die Starken treiben den sozialen Keil zwischen Ost und West und behaupten, es sei Einheit ...

Die Leitidee von Stärke und Leistung bestimmt die Welt des Menschen - egal in welchem gesellschaftlichen System. Diese Idee hat uns Männern zur Macht verholfen:

„Männer sind durch ein besonderes Dominanzstreben bestimmt - Uniform und Amt verstärken die es in besonderer Weise“, (Arbeitsgemeinschaft kritischer Polizisten). Und die Folge?

Es sind die vermeintlich Starken, die an den Rand der Gesellschaft gedrängten Menschen durch Willkür und Gewalt ihrer geliehenen Stärke demütigen. Innerlich aber sind sie schwach. Leiden wir Männer nicht selbst an unserer eigenen Philosophie der Stärke - wessen Lebenswirklichkeit birgt sich nicht immer wieder Momente der Schwäche?

Die Gestaltungskräfte unserer Gesellschaft - besonders in Politik und Wirtschaft - bedürfen der Erneuerung. Sie müssen das Leben und seine Erhaltung wieder in den Mittelpunkt ihres Wertesystems stellen.

Wir Männer bedürfen in besonderer Weise solcher erneuernden Kräfte unseres Selbstverständnisses. Leben heißt, ein Leben mit der eigenen Schwäche zu akzeptieren, ohne sich ihr zu unterwerfen. Eine Auseinandersetzung mit der Schwäche, nicht ihre Verdrängung ist gefordert. Das bedeutet auch, anderen in ihrer Schwäche beizustehen: Solidarität mit den Unterdrückten, den Hoffnungslosen, den Benachteiligten!

Sie in ihrer Schwäche anzunehmen, ihnen durch diese Annahme die Augen wieder zu öffnen für ihre Fähigkeiten und Stärken, sie zum Vertrauen in die eigene Kraft zu ermutigen und sie auch bei der Erfahrung von Rückschlägen nicht allein zu lassen, das ist die Aufgabe, die uns gestellt ist.

Kassel im Oktober 1994

Günter Apsel                      Jochen Wittenburg                      Martin Rosowski

c/o Männerarbeit der EKD, Hauptgeschäftsstelle, Garde-du-Corps-Straße 7, 34117 Kassel, Telefon 0561/710181, Fax 0561/710183.